

Stadt Freudenstadt

RECHTSVERORDNUNG über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Großen Kreisstadt Freudenstadt

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und von § 20 der Gaststättenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.11.1979 (GBl. 1980, Seite 240), zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Gaststättenverordnung vom 05.12.200 (GBl. Seite 730), in Verbindung mit § 44 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) in der derzeit geltenden Fassung hat der GR der Stadt Freudenstadt in der Sitzung am 20.02.2001 nachstehende

RECHTSVERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

In der Stadt Freudenstadt sowie den Stadtteilen Dietersweiler, Grüntal-Frutenhof, Igelsberg, Kniebis, Musbach und Wittlensweiler wird der Beginn der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf 02.00 Uhr und in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 03.00 Uhr festgesetzt. Für Spielhallen beginnt die Sperrzeit um 22.00 Uhr.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Großen Kreisstadt Freudenstadt vom 25.03.1997 außer Kraft.